

TEIL B – TEXT

1. ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHEN GEMÄSS § 19 (4) BAUNVO

IM GE – GEBIET DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFahrTEN SOWIE NIEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,8 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR.25A BAUGB

PRIVATE STELLPLÄTZE: INNERHALB DES GEWERBE GEBIETES SIND JE ANGEFANGENE 5 STELLPLÄTZE MIT EINEM GROSSKRONIGEN LAUBBAUM ZU BEPFLANZEN. DIE MINDESTPFLANZFLÄCHE DER BAUMSCHEIBEN BETRÄGT 7 QM.

3. ES GELTEN WEITERHIN DIE FESTSETZUNGEN DER SATZUNG B-PLAN NR. 47, SOWEIT SIE DIE ÄNDERUNG BERÜHREN.